

27.11.97

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts
(Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG)

Punkt 19 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 5:

1. In Artikel 5 werden die Nummern 6, 12, 13 und 14 gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 7 bis 11 und 15 bis 23 werden die Nummern 6 bis 19.
3. In Artikel 5 wird die neue Nummer 12 (bisherige Nummer 15) wie folgt gefaßt:
"In § 63 Abs. 3 und In § 64 Satz 3 wird jeweils das Wort "Dienstaltersstufe" durch das Wort "Stufe" ersetzt."
4. In Artikel 5 wird die neue Nummer 13 (bisherige Nummer 16) wie folgt gefaßt:
"§ 65 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird das Wort "Dienstaltersstufe" durch das Wort "Stufe" ersetzt.
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
"(3) Übt ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 5 entsprechend."
5. In Artikel 5 wird die neue Nr. 17 (bisherige Nr. 19) wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"§ 81 wird wie folgt gefaßt:"

...

b) § 82 entfällt.

6. Die Anlage 1 zu dem Gesetzentwurf entfällt.

Begründung:

Allgemeines

Die vorgesehene Kürzung der Anwärterbezüge steht in keinem Zusammenhang mit der Frage der Senkung der Versorgungslasten. Aufgrund der in der Vergangenheit bereits vorgenommenen Kürzungen im Anwärterbereich wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahme als überzogen erachtet und daher abgelehnt.

Der Antrag enthält daher nur noch die Änderungen des Gesetzentwurfs, die nicht mit der Kürzung der Anwärterbezüge zusammenhängen.

Im einzelnen:

zu 1.: Die Streichung ergibt sich daraus, daß weiterhin der Anwärterverheiratenzuschlag gewährt werden soll.

zu 2.: Redaktionelle Folgeänderung

zu 3.: Redaktionelle Änderung aufgrund der Neuregelung der "Stufen" nach § 27 Bundesbesoldungsgesetz durch das Dienstrechtsreformgesetz.

zu 4.: zu a) Vgl. Begründung zu 3.

zu b) Wie bisherige Begründung des Gesetzentwurfs zur bisherigen Nummer 16 Buchstabe b.

zu 5. Redaktionelle Folgeänderung

zu 6. Die bisherige Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz bleibt weiterhin gültig.